Vernehmlassung zum Reglement über die Beiträge an private Schulweg-Transporte in der Gemeinde Bühler

Organisation, Name	
Adresse	
Datum	

Reglement vom 1. August 2011	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 1 Gegenstand Das Reglement bestimmt die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Schulweg-Transporte von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bühler.	Art. 1 Gegenstand Das Reglement bestimmt die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Schulweg-Transporte von Schülerinnen und Schülern.	
Art. 2 Grundsatz Die Gemeinde Bühler leistet einen Beitrag an die Kosten von privaten Transporten von Schülerinnen und Schülern, wenn der zeitliche, physische oder materielle Aufwand für den Schulweg oder das damit verbundene Sicherheitsrisiko nach den Kriterien die- ses Reglements das zumutbare Mass überschreitet.	Art. 2: Gestrichen.	
Art. 3 Anspruchsberechtigung Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulweg-Transporte haben die Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz in der Gemeinde Bühler gemäss den Kriterien dieses Reglements, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selber transportieren oder durch Dritte transportieren lassen.	Art. 3 2 Anspruchsberechtigung Anspruch auf Beiträge an die Kosten privater Schulweg-Transporte haben die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern des Zyklus 1 und Zyklus 2 (Kindergarten bis und mit 6. Klasse) mit Wohnsitz in der Gemeinde Bühler gemäss den Kriterien dieses Reglements, unabhängig davon, ob sie ihre Kinder selbst transportieren oder durch Dritte transportieren lassen. Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz ausserhalb von Bühler stellen einen Antrag auf Wegentschädigung bei Ihrer Wohnsitzgemeinde.	

Reglement vom 1. August 2011	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 4 Anspruchskriterien ¹ Beiträge werden auf der Kindergarten- und Primarschulstufe bis und mit der sechsten Klasse in der Regel dann ausgerichtet, wenn die Distanz, die für den Schulweg zu Fuss vom Wohnort zum Schulhaus zurückgelegt werden muss, mindestens 1.75 Kilometer beträgt. Dieses Limit kann in begründeten Ausnahmefällen auf Gesuch der Eltern unterschritten werden. ² Zu berücksichtigen sind ausser dem Alter auch die durchschnittliche Gesundheit und Konstitution der betroffenen Kinder. Im Besonderen sind die psychischen und intellektuellen Fähigkeiten eines Kindes massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht. Was einem gesunden Fünftklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für einen Erstklässler eine Überforderung sein. ³ Neben der Distanz sind auch die Gefährlichkeit sowie die Beanspruchung der Lernenden durch die Schule zu berücksichtigen. Miteinzubeziehen sind Stärke des Strassenverkehrs, Vorhandensein von Fussgängerstreifen, Trottoirs, Lichtsignalanlagen, Risiko von Übergriffen auf einsamen und abgelegenen Teilen, Begehbarkeit von Fuss- und Wanderwegen bei schlechtem Wetter, Sicherheit von Wegen ohne Beleuchtung, die im Winterhalbjahr bei Dunkelheit begangen werden müssen. Für Schüler und Schülerinnen der ersten bis vierten Primarklasse gelten erhöhte Anforderungen an die Sicherheit des Weges. Für Schüler und Schülerinnen des Kindergartens ist generell ein strengerer Massstab anzulegen. ⁴ Für Schüler und Schülerinnen in der Oberstufe werden jedoch alle Schulwege in der Gemeinde Bühler als zumutbar eingestuft. ⁵ Eine verbindliche Liste der entsprechenden Gehöfte und Weiler bildet den Anhang zu diesem Reglement. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Schulkommission.	Art4 3 Anspruchskriterien Beiträge werden ausgerichtet, wenn die Distanz für den kürzesten Fussweg vom Wohnort zum Schulhaus mindestens 1.75 Kilometer beträgt. Über die Bewilligung des Gesuches entscheidet die Schulkommission. Für Schülerinnen und Schüler des Zyklus 3 (Oberstufe) werden alle Schulwege in der Gemeinde Bühler als zumutbar eingestuft.	

Reglement vom 1. August 2011	Vernehmlassungsentwurf	Stellungnahme (Anträge/Begründung)
Art. 5 Beiträge ¹ Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schultransporte beträgt pro Jahr und Familie: Zone A Fr. 400.00 Fussweg über 1.75 km Zone B Fr. 600.00 Fussweg über 2.5 km Zone C Fr. 400.00 Fusswege, die aus Gründen gemäss Artikel 4 dieses Reglements beitragsberechtigt sind ² Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilsmässig entrichtet	Art. 5 4 Beiträge Der Beitrag an die Kosten der anspruchsberechtigten Schultransporte beträgt pro Schuljahr und Familie: Fr. 400.00 für eine Fusswegdistanz über 1.75 km Fr. 600.00 für eine Fusswegdistanz über 2.50 km Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes wird der Betrag anteilsmässig entrichtet.	
Art. 6 Verfahren ¹ Die in der Zone A bis C wohnhaften Eltern stellen zu Beginn des Schuljahres ein Beitrags-Gesuch an die Schulkommission Bühler. ² Die Schulkommission klärt die Anspruchsberechtigung ab. ³ Die Auszahlung der Beträge erfolgt am Ende des Schuljahres. Fahrgemeinschaften rechnen die Beiträge unter sich selbständig ab. Eltern, deren Wohnort nicht im Anhang aufgeführt ist, stellen der Schulkommission ein Gesuch zur Ergänzung der Liste. Dieses Gesuch ist bei der Schulkommission einzureichen.	Art6 5 Verfahren ¹ Die bezugsberechtigten Eltern stellen einmalig vor dem 1. Oktober des laufenden Schuljahres ein Beitragsgesuch an die Schulkommission Bühler. ² Die Schulkommission klärt die Anspruchsberechtigung ab. ³ Die Auszahlung des Betrages erfolgt am Ende des Schuljahres. Fahrgemeinschaften rechnen die Beiträge unter sich selbständig ab. Die Bezugsberechtigung gilt bis zum Austritt des jüngsten Kindes aus der 6. Klasse.	
Art. 7 Rechtsmittel Gegen Entscheide der Schulkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Art. 7 6 Rechtsmittel Gegen Entscheide der Schulkommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	
Art. 8 Inkrafttreten Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat Bühler am 18. April 2011 erlassen und tritt auf den 1. August 2011 in Kraft. Änderungen: – GRB Nr. 16 / 01.10.2020, Anhang	Art. 8 7 Inkrafttreten Dieses Reglement ist dem obligatorischen Referendum unterstellt und tritt am XX.XX.2024 in Kraft. Es ersetzt alle älteren Reglemente.	